

Aktenzeichen: 5 AZR 259/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 7. September 1983

- 5 AZR 259/81 -

I. Arbeitsgericht

Kassel

Urteil vom 5. August 1980

- 5 Ca 150/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 10. März 1981

- 7 Sa 871/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Vertragsauslegung; Ermessensausübung bei Direktionsrecht

Gesetz:

BGB §§ 157, 133, 315

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 259/81

7 Sa 871/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
7. September 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

vom 10. März 1981 - 7 Sa 871/80 - wird zurück-
gewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt
war, den Kläger vom Vier-Schicht-Betrieb in die Tagesschicht um-
zusetzen.

Der 1931 geborene und zu 60 % schwerbehinderte Kläger wurde
mit Wirkung vom 23. Mai 1977 als Papierprüfer bei der Beklagten
eingestellt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge
für die Papierindustrie Anwendung. Der Kläger arbeitete vom Be-
ginn des Beschäftigungsverhältnisses an im Vier-Schicht-Betrieb.
Im "EDV-Teil" des Arbeitsvertrages ist unter der Rubrik "Schicht"
die Kennziffer 52 290 als Kennzeichnung des Vier-Schicht-Betrie-
bes eingetragen. Unter der Überschrift "Arbeitszeit" ist in
Ziffer 8 des Arbeitsvertrages unter anderem ausgeführt:

"Die auf der Vorderseite des Vertrages einge-
tragene Schichtkennziffer ist nicht Bestand-
teil des Vertrages."

Im Dezember 1979 nahm die Beklagte in der Abteilung "Labor",
in der der Kläger tätig ist, eine Umorganisation vor. Die Quali-
itätskontrolle im Vier-Schicht-Betrieb wurde von zwei Mitarbeitern
je Schicht auf einen verringert. Ein erheblicher Teil der bisher
im Vier-Schicht-Bereich durchgeführten Untersuchungen wurde in



-3-

die Tagschicht verlegt und die im Vier-Schicht-Betrieb nicht mehr benötigten Arbeitnehmer wurden fortan in der Tagschicht beschäftigt. Mit Wirkung vom 5. Dezember 1979 wurde auch der Kläger in die Tagschicht eingeteilt. Der Betriebsrat war hiervon mit Schreiben vom 7. November 1979 unterrichtet worden; er hat eine Stellungnahme nicht abgegeben. Durch die Übernahme in die Tagschicht verlor der Kläger die an den Vier-Schicht-Dienst gebundenen Zuschläge. Dies macht im Monat ca. 500,-- DM aus. Um diesen finanziellen Nachteil wenigstens zum Teil auszugleichen, erhöhte die Beklagte die außertarifliche Zulage für den Kläger ab 1. Januar 1980 von 1,48 DM auf 1,73 DM je Stunde. Außerdem teilte sie den Kläger als allgemeinen Vertreter für den Schichtlaboranten ein mit der Folge, daß der Kläger auch künftig bei Fehlzeiten des Schichtlaboranten im Vier-Schicht-Betrieb arbeiten konnte. Dies macht etwa 50 % der Arbeitszeit des Klägers aus. Der Kläger hat sich mehrfach mündlich gegen die Übernahme in die Tagschicht beschwert.

Mit seiner am 16. April 1980 eingereichten und am 18. April 1980 zugestellten Klage hat er sich erstmals schriftlich gegen die Einteilung in die Tagschicht gewandt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn im Rahmen ihres Direktionsrechts nicht einseitig von der Vier-Schicht-Tätigkeit in die Tagschicht einteilen dürfen. Hierzu habe es einer Änderungskündigung bedurft, der die Hauptfürsorgestelle hätte zustimmen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn im Vier-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Schichten-System als Papierprüfer zu beschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe nach dem Arbeitsvertrag keinen Anspruch darauf, ausschließlich im Vier-Schicht-Betrieb beschäftigt zu werden. Kraft ihres Direktionsrechtes habe sie ihn zur Tagschicht einteilen können. Ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Beschäftigung im Vier-Schicht-Betrieb sei jedenfalls nach § 27 Nr. 1.2.1 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer in der Papierindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juli 1979 untergegangen, weil ihn der Kläger nicht innerhalb von drei Monaten seit seiner Umsetzung in die Tagschicht selbst oder über den Betriebsrat schriftlich geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat nach seinem Arbeitsvertrag keinen Anspruch darauf, als Papierprüfer ausschließlich im Vier-Schicht-Betrieb eingesetzt zu werden. Die Beklagte war berechtigt, den Kläger bei der Umorganisation ihres Betriebes in die Tagschicht einzuteilen, ohne daß es hierzu einer Änderungskündigung und der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurfte.



I.1. Der Arbeitsvertrag vom 25. Mai/19. Juni 1977 enthält keine ausdrückliche Regelung dahin, daß der Kläger ausschließlich im Vier-Schicht-Betrieb einzusetzen ist. In dem EDV-Teil des Arbeitsvertrags ist zwar unter der Rubrik "Schicht" die Kennziffer des Vier-Schicht-Betriebes eingetragen. In Ziffer 8 des Arbeitsvertrages ist jedoch unter der Überschrift "Arbeitszeit" ausdrücklich vereinbart, daß die in dem Vertragsformular eingetragene Schichtkennziffer nicht Vertragsbestandteil ist. Das Berufungsgericht hat aufgrund dessen angenommen, daß der Arbeitsvertrag keine Festschreibung der Tätigkeit des Klägers auf den Vier-Schicht-Betrieb enthalte; die Beklagte habe sich durch die Regelung in Ziffer 8 des Arbeitsvertrages vielmehr vorbehalten, den Kläger auch in Tagschicht einzusetzen. Diese Vertragsauslegung ist richtig.

2. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe es unterlassen, den gesamten Vertragstext und die anderen Kennziffern des Vertrags für dessen Auslegung heranzuziehen, greift nicht durch. Die anderen von der Revision angeführten Kennziffern beziehen sich auf den Betrieb und die Abteilung, auf die Planstelle und die Tätigkeit des Klägers. Vorliegend geht es aber allein darum, ob der Kläger vom Vier-Schicht-Betrieb in die Tagschicht eingeteilt werden konnte. Dies betrifft die zeitliche Lage der Arbeitstätigkeit. Nur diese wird durch die Schichtkennziffer dargestellt. Wenn es in dem Arbeitsvertrag heißt, daß diese Schichtkennziffer nicht Bestandteil des Vertrages sei, so ist damit ausdrücklich auch eine andere Schichteinteilung vorbehalten. Die übrigen Kennziffern des Vertrags sind für die zeitliche



-6-

Lage der Arbeit des Klägers unerheblich. Die Tätigkeit des Klägers als Papierprüfer wird durch eine andere Schichteinteilung nicht berührt.

II. Entgegen der Auffassung der Revision hat sich das Arbeitsverhältnis auch nicht durch Zeitablauf auf die Vier-Schicht-Arbeit konkretisiert.

Richtig ist zwar, daß der Kläger von Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten an bis zum 5. Dezember 1979 immer im Vier-Schicht-Betrieb eingesetzt war. Zutreffend hat das Berufungsgerecht herausgestellt, daß durch den bloßen Zeitablauf eine Konkretisierung der Arbeitspflicht des Klägers dahin, daß er vertraglich nur noch im Vier-Schicht-Betrieb einzusetzen ist, nicht zustande gekommen ist. Außer dem Zeitablauf müssen weitere Umstände hinzutreten, die auf eine Vertragsänderung schließen lassen. Solche weiteren Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen und sie sind auch nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich. Der Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte zumindest stillschweigend eine andere Vertragsgestaltung als die schriftlich festgelegte gewollt hat.

III. Ausgehend davon, daß die Einteilung in Vier-Schicht oder in Tagschicht im Arbeitsvertrag des Klägers dispositiv geblieben ist, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Beklagte den Kläger im Rahmen ihres Direktionsrechtes vom Vier-Schicht-Betrieb in die Tagschicht umsetzen konnte.



-7-

1. Die hiergegen von der Revision erhobene Rüge, die Veränderung der Arbeitsbedingungen liege nicht im Rahmen des billigen Ermessens, greift nicht durch. Die Umsetzung des Klägers von der Vierschicht in die Tagschicht ist auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nicht zu beanstanden.

2. Im Rahmen des Direktionsrechts steht dem Arbeitgeber bei der Ausübung des auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Weisungsrechts ein weiter Spielraum zu, die Arbeitsbedingungen einseitig zu gestalten (BAG 33, 71 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht mit weiteren Nachweisen). Der Arbeitgeber kann die im Vertrag nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflicht des Arbeitnehmers im einzelnen festlegen. Er kann dabei über Zeit, Art und Ort der Arbeitsleistung bestimmen und auch über deren Wechsel. Dagegen kann im Rahmen des Direktionsrechts nicht ohne weiteres auch die Vergütung verringert werden. Unter diesen Aspekten hat auch das Berufungsgericht die Einteilung des Klägers in die Tagschicht überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte dabei die Grundsätze billigen Ermessens nicht verletzt hat. Diese Überprüfung läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision wendet hiergegen auch lediglich ein, das Berufungsgericht habe nicht genügend berücksichtigt, daß der Kläger durch die Umsetzung in die Tagschicht eine erhebliche Verdienstminderung erlitten habe. Das Berufungsgericht hat zutreffend herausgestellt, daß es sich hierbei nicht um eine Lohnminderung handelt. Unstreitig wird der Kläger auch in der Tagschicht weiterhin als Papierprüfer beschäftigt und die Wertigkeit seiner



-8-

Arbeit ist nicht herabgestuft; seine Tätigkeit entspricht weiterhin den Merkmalen der Tarifgruppe III und dieser Tariflohn wird ihm auch gezahlt. Weggefallen sind zwar die mit der Schichtarbeit verbundenen Zulagen, wie Durchfahrzulage, Spätschichtzulage, Nachtschichtzulage und Sonntagszuschlag. Diese Zulagen werden für die besonderen Erschwernisse gezahlt und entfallen dann, wenn die Erschwernisse wegfallen. Eine Lohnminderung liegt in einem solchen Fall nicht vor. Um die durch den Wegfall der Zulagen eingetretene Einkommensminderung für den Kläger zu mildern, hat die Beklagte die freiwillig gezahlte außertarifliche Zulage für den Kläger erhöht. Außerdem hat die Beklagte dem Kläger die Vertretung im Vier-Schicht-Betrieb übertragen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Parteien fallen damit etwa 50 % der Tätigkeit des Klägers wieder in den Schichtbetrieb. Auch bei dieser vertretungsweise ausgeübten Schichttätigkeit erhält der Kläger die erhöhte außertarifliche Zulage. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht festgestellt, daß die Beklagte bei der Umsetzung des Klägers im Rahmen ihres Direktionsrechts nach billigem Ermessen verfahren ist.

Dr. Thomas

Dr. Heither

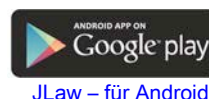
Michels-Holl

Dr. Krems

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)